



Anerkennung von ausländischen Ehescheidungen

1. Erforderlichkeit der Anerkennung

Die Ehescheidung ist nach den Regelungen des Völkerrechts grundsätzlich nur in dem Staat wirksam, in dem sie erfolgte. Im deutschen Rechtsbereich gilt eine im Ausland durch Scheidung aufgelöste Ehe eines deutschen Staatsangehörigen weiterhin als bestehend.

Die ausländische Entscheidung wird erst nach Anerkennung durch die zuständige deutsche Behörde (i.d.R. Landesjustizverwaltung) für den deutschen Rechtsbereich wirksam (vgl. § 107 FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so dass z. B. eine erneute Eheschließung erst bei Vorliegen des Anerkennungsbescheides möglich ist. Eine förmliche Anerkennung ist nur dann entbehrlich, wenn

- eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ausschließlich angehörten („Eigenrechtsentscheidung“)

oder

- die Ehescheidung in einem Mitgliedstaat der EU (außer Dänemark) nach dem 01.03.2001 (bzw. nach Beitritt des jeweiligen Mitgliedstaates) ergangen ist.

2. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung erfolgt nur auf **Antrag**.

Antragsberechtigt ist:

- jeder der betroffenen Ehegatten,
- jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z. B. Verlobte, spätere Ehegatten, Erben).

Für die Entscheidung über den Antrag wird von der örtlich zuständigen deutschen Behörde - abhängig vom Einkommen des Antragstellers, der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller sowie dem Verwaltungsaufwand - eine Gebühr zwischen EUR 15,- und EUR 305,- erhoben. Bei der deutschen Auslandsvertretung entstehen lediglich Gebühren für die Beglaubigung der Fotokopien der antragsbegleitenden Unterlagen.

Die **Zuständigkeit** für die Bearbeitung des Antrags richtet sich nach dem Ort des Aufenthalts der ehemaligen Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung ist bei der Landesjustizverwaltung bzw. bei dem Oberlandesgericht zu stellen, in deren Bundesland bzw. in dessen Bezirk einer der geschiedenen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sofern keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, aber in Deutschland eine neue Ehe geschlossen werden soll, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der geplanten Eheschließung. Im Übrigen ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, D-10825 Berlin, Salzburger Straße 21-25, zuständig.

Antragsformulare gibt es bei den deutschen Standesämtern und Auslandsvertretungen sowie online unter: http://www.berlin.de/sen/justiz/struktur/a2_ausl_scheidg_hinw.html

3. Vorzulegende Unterlagen (jeweils im Original mit 2 Fotokopien)

- der vollständig ausgefüllte Anerkennungsantrag
- Eheschließungsurkunde der geschiedenen Ehe (z.B. chin. Heiratsbuch oder beglaubigte Abschrift/Auszug aus dem Familienbuch/Eheregister der geschiedenen Ehe)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des Antragstellers (z.B. Reisepass)

- Einkommensnachweis des Antragstellers
- Geburtsurkunden etwaiger minderjähriger Kinder des Antragstellers, gegenüber denen er zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist
- Schriftliche Vollmacht, falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird

sowie

bei Scheidung durch gerichtliche Entscheidung

- das Scheidungsurteil des Unteren Volksgerichts möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsründen sowie Rechtskraftvermerk
- das Heiratsbuch des Antragstellers

bzw.

bei behördlicher Scheidung („einvernehmlicher Scheidung“)

- die Urkunde der Scheidungsaueinandersetzung
- das Scheidungsbuch des Antragsstellers (Scheidungsbeseheinigung der Registrierungsbehörde)

Bitte beachten Sie, dass fremdsprachige Urkunden einer deutschen beglaubigten Übersetzung bedürfen. Ferner sind chinesische Urkunden in Form von notariellen, legalisierten Urkunden (s. Hinweise in unserem Merkblatt „Legalisation“, das Sie [hier](#) finden) vorzulegen. [Hier](#) finden Sie Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

Personenstandsunterlagen aus Deutschland sind beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen; [lesen Sie hier mehr](#)

Ergänzende Informationen finden Sie im Internet auf den Homepages der Landesjustizverwaltungen (Homepage der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin s.o.) bzw. jeweiligen Oberlandesgerichte.

Wenn Sie nicht wissen, welche der Auslandsvertretungen für Sie zuständig ist, konsultieren Sie unseren interaktiven [Konsulatsfinder](#) .

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.